



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Bildungspolitik und Wissenschaft

BM für Unterricht und
kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 108
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-261

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
12.663/3-III/2/95	WissB 101,102/95/MagFi/Li Mag Hans Fink	4076	27-04-95

Gesetzentwurf, mit dem das SchulzeitG und das SchulunterrichtsG geändert wird

Zu den uns zur Stellungnahme übermittelten Novellenentwürfen, mit denen das SchulzeitG 1985 sowie das SchulunterrichtsG geändert wird, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. SCHULZEITGESETZ

a) Semesterferienregelung

Die derzeit gültige Regelung der Semesterferien mit einer Einteilung der Ferien nach einzelnen Bundesländern in zwei Blöcken, bei gleichzeitiger Möglichkeit, die Festlegung des Ferienbeginns um eine Woche zu verschieben, hat sich nicht bewährt. Die Semesterferien in den Bundesländern konzentrierten sich meist auf eine Woche, da keine Koordination zwischen den Bundesländern vorgenommen wurde. Somit brachte diese Regelung keinerlei Entflechtung der Urlaubsströme, sondern vielmehr eine Konzentration von Buchungen in den Fremdenverkehrsgebieten, was auch negative Auswirkungen auf die Erholungssuchenden hatte. Wir haben bereits auf dieses Problem bei der im September 1992 durchgeführten parlamentarischen Enquete zur Schulferienregelung hingewiesen. Da sich seither keine Verbesserung bei den Semesterferien ergeben hat, lehnen wir die derzeitige Regelung ab und begrüßen den Vorschlag des d.o. Ministeriums.

Mit der Verwirklichung des Vorschlags der Einteilung der Bundesländer bei den Semesterferien in drei Regionen erwarten wir uns eine Verminderung des Verkehrs und eine gleich-

Wirtschaftskammer Österreich
(0660) Hotline
zum Ortstarif 5440

mäßige Auslastung der österreichischen Fremdenverkehrsbetriebe. Dies würde gleichzeitig zur Zufriedenheit der Gäste beitragen und der besseren Erholung der österreichischen Schuljugend und deren Familien dienen. Hinsichtlich der Aufteilung der Bundesländer in drei Blöcke schlagen wir jedoch folgende Änderung vor:

Region A: Wien, Niederösterreich, Burgenland, Vorarlberg
Region B: Steiermark, Oberösterreich
Region C: Salzburg, Kärnten, Tirol

Da der Anteil der inländischen Gäste bei den Winternächtigungen in Vorarlberg lediglich bei 10 % liegt und für das Verkehrsaufkommen und die Buchungsdichte im Monat Februar die Ferienregelungen und Urlaubsgewohnheiten anderer europäischer Staaten, insb von Deutschland, wesentlich entscheidender sind, halten wir die Vorverlegung von Vorarlberg in den ersten Block für sinnvoll.

Hinsichtlich des vom d.o. Ministerium als Alternative vorgeschlagenen Rotationssystems, das auch von uns bei der oben angeführten parlamentarischen Enquete angeregt wurde, sind wir nunmehr der Meinung, daß eine Fixierung der Ferientermine zweckmäßiger erscheint, um so eine Verunsicherung bei der Semestereinteilung zu vermeiden.

b) Herbstferien

Auch hier haben wir bei der parlamentarischen Enquete 1992 darauf hingewiesen, daß insb in der Fremdenverkehrsbranche der Wunsch besteht, eine Möglichkeit zu schaffen, daß Unternehmer und Mitarbeiter mit ihren Familien außerhalb der Saison Urlaub machen können. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, daß nicht nur Arbeitnehmer und Unternehmer des Tourismus hiervon betroffen sind, sondern auch jene aus Bankwesen, Handel oder sonstigen Dienstleistungsbereichen einer Fremdenverkehrsregion. Da der Wunsch nach derartigen Ferien nicht nur nach Bundesländern, sondern auch innerhalb der Bundesländer nach Regionen unterschiedlich sein wird, hielten wir es für zweckmäßig, daß bei Bedarf der Landesschulrat Ferientage vom 26.10 - 2.11. in einzelnen Regionen oder für einzelne Schularten bzw. einzelne Schulen freigeben kann, wobei ein zeitlicher Ausgleich bei anderen Ferien zu erfolgen hätte.

d) § 10 Abs 8 SchulzeitG

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 4.3.1994 zum Entwurf einer 16. SchOG-Novelle und wiederholen unseren dort vorgebrachten Vorschlag, eine fixe Festlegung der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden pro Tag für Berufsschulen im SchulzeitG vorzusehen.

§ 10 Abs 8, 2. Satz sollte daher lauten: "Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag beträgt 9 (in Ländern mit dem Pflichtgegenstand Religion an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, 10)."

e) Flexibilisierung der Berufsschulzeit

Da an die Berufsschule mit ihrer speziellen Funktion als Teilzeitschule im Rahmen des dualen Ausbildungssystems völlig andere Anforderungen gestellt werden als an eine Vollzeitschule, müßten auch andere Bestimmungen hinsichtlich der Schulorganisation, aber vor allem auch der Schulzeitregelung getroffen werden. Erwähnt sei hier u.a. eine notwendige Abstimmung auf saisonal und regional unterschiedliche Schwerpunkte in der betrieblichen Ausbildung. So gibt es immer wieder durch die starre Einteilung des Unterrichtsjahres und der Ferien nach dem SchulzeitG für Vollzeitschulen Probleme beim Berufsschulbesuch in verschiedenen Branchen. Als Beispiel sei auf das seit Jahrzehnten ungelöste Problem des Berufsschulbesuches von Lehrlingen im Handel in der Vorweihnachtszeit verwiesen, wobei dies z.B. durch landesautonome Regelungen aufgrund einer entsprechenden Änderung des SchulzeitG gelöst werden könnte. Ähnliche Probleme ergeben sich auch bei der Ausbildung von Lehrlingen in saisonabhängigen Lehrberufen, wie "Friedhofs- und Ziergärtner" und beim "Landschaftsgärtner" aber auch beim "Blumenbinder u. -händler (Florist)". Da oft die Interessen des Lehrlings als Arbeitnehmer, aber auch jene des Lehrberechtigten als Arbeitgeber, mit der starren Einteilung des Unterrichtsjahres und der Ferien nicht in Einklang zu bringen sind, wäre eine Änderung dieser Bestimmungen für Berufsschulen im SchulzeitG notwendig.

Konkret schlagen wir jedenfalls für den vorliegenden Novellentwurf zum SchulzeitG vor, für Berufsschulen die Einteilung des Schuljahres in Semester (mit Semesterferien), wie sie für die Vollzeitschulen vorgesehen sind, zu beseitigen, da hiedurch die bestehende Beschränkung der organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten an Berufsschulen wegfallen würden. Wenn nämlich an ganzjährigen Berufsschulen in Hinkunft verstärkt auch vom blockmäßig geführten Unterricht Gebrauch gemacht wird, wäre auch eine Semesterteilung verbunden mit einer Ferienwoche im Februar nicht erforderlich. Eine Schulnachricht, die dem Lehrberechtigten einen Einblick über die Leistungen seines Lehrlings verschaffen soll, könnte dann ausgestellt werden, wenn etwa 40 - 60 % der Unterrichtseinheiten absolviert sind. Der genaue Zeitpunkt könnte von der Schule im schulautonomen Bereich festgelegt werden.

Anstelle der Semesterferien könnte eine variable Ferienwoche vorgesehen werden, die ebenfalls schulautonom von den einzelnen Berufsschulen festgelegt werden könnte. Wir meinen, daß eine derartige Lösung allen Betroffenen Vorteile bringen würde.

2. SCHULUNTERRICHTSGESETZ

a) § 64 SchUG/Schulgemeinschaftsausschuß

In dieser Bestimmung sind dem Schulgemeinschaftsausschuß wichtige Entscheidungen, wie die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, die schulautonome Festlegung von Öffnungs- und Teilungszahlen, übertragen. Nach unseren Vorstellungen sollte dieses Gremium auch - unter Berücksichtigung unserer o.a. Vorschläge - über die Festlegung des Termins für die Ausstellung einer Schulnachricht, sowie über die Fixierung der variablen Ferienwoche, entscheiden. Wir vertreten die Meinung, daß in diesem Schulgemeinschaftsausschuß nicht nur wegen der von uns zusätzlich vorgeschlagenen Kompetenzen, sondern vor allem auch bereits im Hinblick auf die angeführten Kompetenzen hinsichtlich der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, auch die Lehrberechtigten als zweiter Partner im dualen Ausbildungssystem vertreten sein müßten.

Da die Lehrlinge, sowohl als Arbeitnehmer als auch als Berufsschüler, ihre Interessen durch ihre gewählten Kollegen selbst vertreten, wird in der Praxis auch kaum vom Recht der Eltern Gebrauch gemacht, sich in den Schulgemeinschaftsausschuß zu wählen. Wir schlagen daher vor, daß anstelle der Eltern je 3 Vertreter der Lehrberechtigten für den Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehen werden.

b) § 65 SchUG/Erweiterte Schulgemeinschaft

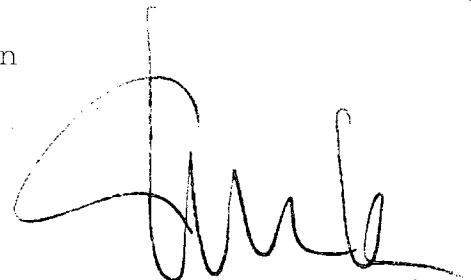
Gem. dieser Regelung können an Berufsschulen Schulausschüsse und an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen Kuratorien geschaffen werden. Es sind zwar im Abs 2 die Vertreter, die diesen Gremien angehören, angeführt, aber nicht die Zahl der jeweiligen Mitglieder. Wir ersuchen daher, eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär